

Eckpunkte

Charité- Universitätsmedizin Berlin
Vertreten durch den Vorstand

und

Marburger Bund Landesverband Berlin Brandenburg
Vertreten durch den Vorstand

einigen sich auf folgende Eckpunkte

A) für einen arzt spezifischen Tarifvertrag:

Soweit nachfolgend Paragraphen als „übernommen“ bezeichnet werden, bezieht sich dies auf die entsprechenden Regelungen des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 (TV-Ärzte).

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte. Er gilt ferner für die nichtärztlichen Wissenschaftler, die überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Ärzte“ umfasst auch Ärztinnen, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte. Er umfasst auch nichtärztliche Wissenschaftlerinnen und nichtärztliche Wissenschaftler, es sei denn, dass diese gesondert im Tarifvertrag erwähnt sind.

- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

Wird übernommen.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

Wird übernommen mit der Maßgabe, dass Absatz 4 gestrichen wird und dass Absatz 7 folgende Fassung erhält:

„(7): Für die Schadenshaftung der Ärzte finden die Bestimmungen, die für die Beamten des Landes Berlin gelten, entsprechende Anwendung.“

§ 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestellung

- (1) ¹Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Ärzte an eine Dienststelle oder einen Betrieb außerhalb Berlins versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

1. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
 2. Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Vor einer Umsetzung, Abordnung oder Versetzung ist durch den Arbeitgeber zu prüfen, ob der Arzt nach der Umsetzung, Abordnung oder Versetzung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden oder 40 Stunden und entsprechend angepasster Vergütung weiterbeschäftigt wird.

(Hinweis: eine Definition ist in der Redaktion zu erarbeiten.)

- (3) ¹Werden Aufgaben der Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 3:

¹Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

§ 5 Nebentätigkeit

Wird übernommen.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 42 Stunden. ²Für Ärzte, die nicht überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen, gilt eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

ausschließlich der Pausen von 40 Stunden. ³Für nichtärztliche Wissenschaftler, die überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen, gilt eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen von 40 Stunden.

⁴Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

⁵Über Sätze 1 bis 3 hinaus kann die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in einer Nebenabrede auf bis zu maximal 48 Stunden verlängert werden. ⁶Die Nebenabrede ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten kündbar. ⁷Diese Arbeitszeiterhöhung kann nur auf volle Stunden festgesetzt werden.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 1:

1. Nicht zu den Aufgaben in der Patientenversorgung im Sinne von Satz 2 und 3 gehört die zahnärztliche Behandlung zum Zwecke von Forschung und Lehre.

2. Es besteht Einvernehmen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit nicht besteht. Insbesondere kann der Arbeitgeber seine Zustimmung davon abhängig machen, ob die im Einzelfall angestrebte Zeitregelung mit der Gesamtregelung für die einzelnen Kliniken, Bereiche, Zentren (Charité-Centrum) oder Betriebsteile betrieblich vereinbar ist.

(2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen. ²Abweichend kann bei Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

⁴Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. ⁵Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100 v.H. des Stundenentgelts. ⁶Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle. ⁷In den Fällen der Sätze 4 und 5 steht der Zeitzuschlag von 35 v.H. (§ 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) zu.

⁸Für Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen. ⁹In den Fällen des Satzes 8 gelten die Sätze 4 bis 7 nicht.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) ¹Die Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie - bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - Überstunden und Mehrarbeit zu leisten. Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten an zwei Wochenenden im Monat (Samstag und Sonntag) jeweils von 0 bis 24 Uhr arbeitsfrei; für Ärzte, die ausschließlich im Schichtdienst arbeiten, gilt abweichend hiervon, dass pro Kalenderjahr 26 freie Wochenenden zu gewähren sind.
- (5) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

Protokollerklärungen zu § 6:

1. ¹Die Tarifvertragsparteien erwarten, dass den Ärzten bei der Festlegung der Arbeitszeit ein angemessener zeitlicher Anteil der Arbeitszeit für ihre wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre zugestanden wird.
2. Die Charité wird zusammen mit den Ärzten nach Wegen suchen, die Ärzte von bürokratischen, patientenfernen Aufgaben zu entlasten und deren Arbeitsabläufe besser zu organisieren.

§ 7 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetz, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden und 15 Minuten ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst (§ 7 Absatz 4) kombiniert werden.

- (4) ¹Die Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Die Zeit des Bereitschaftsdienstes gilt als Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinn. ³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden (8 Stunden Volldienst und 16 Stunden Bereitschaftsdienst) verlängert werden, wenn mindestens die Zeit über acht Stunden als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. ⁴Die Verlängerung setzt voraus, dass zuvor

- a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und
- b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz stattgefunden hat sowie
- c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ergriffen worden sind.

⁵Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den Einzelnen mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

- (5) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 4 Buchstabe a bis c und bei Einhaltung der Grenzwerte des Absatzes 4 kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Dabei ist eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 60 Stunden zulässig. ³Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 5:

Es besteht Einvernehmen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit nicht besteht. Insbesondere kann der Arbeitgeber seine Zustimmung davon abhängig machen, ob die im Einzelfall angestrebte Zeitregelung mit der Gesamtregelung für die einzelnen Kliniken, Bereiche, Zentren (CharitéCentrum) oder Betriebsteile betrieblich vereinbar ist.

- (6) ¹Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärzte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet sind. ⁴Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz).
- (7) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
- (8) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1 Satz 1) leisten.
- (9) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (§ 6 Absatz 1) für die Woche

dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen werden.

- (10) Abweichend von Absatz 9 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.
- (11) ¹In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit (§ 11) vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 5 - beziehungsweise in den Fällen, in denen Absatz 5 nicht zur Anwendung kommt, die Höchstgrenze von 48 Stunden - in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

a)	für Überstunden	15 v.H.,
b)	für Nachtarbeit	1,28 €
c)	für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d)	bei Feiertagsarbeit	
	- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
	- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
e)	für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,
f)	für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr	0,64 €

in den Fällen der Buchstaben a und c bis e beziehen sich die Werte auf den Anteil des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe, der auf eine Stunde entfällt (individuelles Stundenentgelt). ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung ebenfalls nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

- (2) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Für Überstunden (§ 7 Absatz 9) besteht ein Anspruch auf den Zeitzuschlag nach Absatz 1 unabhängig von einem Freizeitausgleich. ³Ärzte erhalten für Überstunden (§ 7 Absatz 9), die nicht bis zum Ende des Ausgleichszeitraumes gemäß § 10 a mit Freizeit ausgeglichen worden sind je Stunde 100 v.H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. ⁴Zur Vergütung der Überstunden kann in einer Nebenabrede eine Pauschale vereinbart werden. ⁵Die Nebenabrede kann mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderhalbjahr gekündigt werden.
- (3) (Nicht besetzt)
- (4) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht innerhalb des nach § 6 Absatz 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. Die Arbeitsstunden im Rahmen der individuellen Arbeitszeiterhöhung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 5 zwischen der 42. und 48. Wochenstunde werden mit der Überstundenvergütung vergütet.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4:

Mit dem Begriff "Arbeitsstunden" sind nicht die Stunden gemeint, die im Rahmen von Gleitzeitregelungen im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt II anfallen, es sei denn, sie sind angeordnet worden.

- (5) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
- (6) ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

Protokollerklärung zu § 8:

Für Ärzte, die ein Entgelt außerhalb der Eingruppierung nach § 12 erhalten, können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9 Ausgleich für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Bei Rufbereitschaft Übernahme der alten BAT-Regelung.
- (2) ¹Zur Berechnung des Bereitschaftsdienstentgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 95 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit dem individuellen Stundenentgelt vergütet.

²Im Übrigen werden Zeitzuschläge (§ 8) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt.

³Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁴Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 10 Sonderfunktionen, Dokumentation

- (1) Wird den Ärzten durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers eine Sonderfunktion innerhalb der Klinik übertragen (zum Beispiel Transfusionsbeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter usw.), sind sie für diese Tätigkeit und die Fortbildung hierzu in erforderlichem Umfang von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.
- (2) ¹Die Arbeitszeiten der Ärzte sollen objektiv dokumentiert werden. Die Regelungen des Vorschalttarifvertrages hierzu sind weiterhin umzusetzen. Die darin vorgesehene Evaluation hat bis zum 31.12.2007 zu erfolgen.

§ 10 a Jahresarbeitszeitkonto

- (1) Es wird ein Jahresarbeitszeitkonto eingerichtet, auf dem Zeitguthaben, die unter Berücksichtigung der Regelungen der Arbeitszeiten als Zeitguthaben oder Zeitschuld bestehen bleiben, aus Mehrarbeit und Überstunden gebucht werden.
- (2) Innerhalb des Jahresarbeitszeitkontos ist durch Festlegung von Höchst- und Mindestgrenzen (Ampelregelung), unter Berücksichtigung des höchstzulässigen Ausgleichszeitraumes von 12 Monaten, ein flexibler Ausgleich des Zeitguthabens grundsätzlich durch Freizeit zu gewähren.
- (3) Die Höchst- und Mindestgrenzen sind in drei Phasen (Grüne Zone, Gelbe Zone, Rote Zone) festgelegt, und gelten in dem Ausgleichszeitraum als verbindlich. In der ersten Phase (Grüne Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben 20 Stunden nicht überschreiten.

In der zweiten Phase (Gelbe Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben 40 Stunden nicht überschreiten. Bei einem positiven oder negativen Zeitguthaben von über 20 Stunden bis zu 40 Stunden, haben der Arzt und der Dienstplanende verantwortlich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Zeitguthaben in dem nächsten Planungszeitraum (Dienstplan) wieder in die Grüne Zone zurück zu führen.

In der dritten Phase (Rote Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben die Obergrenze von 40 Stunden nicht überschreiten. Beträgt das positive oder negative Zeitguthaben mehr als 40 Stunden, haben der Arzt und der Dienstplanende verantwortlich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Zeitguthaben unverzüglich wieder in die Grüne Zone zurück zuführen. Als unverzügliche Zurückführung gilt eine Zeitspanne von höchstens einem Monat.

Protokollerklärungen zu § 10 a:

1. Es wird klargestellt, dass das Jahresarbeitszeitkonto jeweils für ein Kalenderjahr vom Arbeitgeber eingerichtet und geführt wird. Als Ausgleichszeitraum gilt somit die Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres.
2. Das Jahresarbeitszeitkonto wird erstmals zum 01. Januar 2007 eingerichtet.
3. Das am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bestehende positive Zeitguthaben wird im unmittelbaren Anschluss unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange in Freizeit ausgeglichen oder vergütet. Ansprüche aus dem Kalenderjahr 2006 sind bis spätestens zum 31. März 2007 durch Freizeit auszugleichen oder zu vergüten.

Das Arbeitszeitkonto des Angestellten wird damit ab dem 1.1. des Folgejahres mit Null Stunden neu eröffnet.

4. Ein negatives Zeitguthaben zum 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres wird in das nächst folgende Jahresarbeitszeitkonto übertragen, und ist zwingend in dem nächsten Planungszeitraum (Dienstplan) auszugleichen.
5. Die festgelegten Obergrenzen in den drei Phasen gelten jeweils für den Gesamtbe- trachtungszeitraum von einem Jahr als absolute Werte.
6. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass die Ober- grenzen jeweils für die Periode des Ausgleichszeitraumes als vereinbart gelten. Ei- ne Modifizierung der Parameter dieser Regelung, ist zwischen den Tarifvertragspar- teien einvernehmlich möglich.
7. Für Teilzeitbeschäftigte gelten die festgelegten Obergrenzen gleichermaßen.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

Wird übernommen.

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 Eingruppierung

Ärzte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
Ä 1	Arzt
Ä 2	Facharzt mit entsprechender Tätigkeit Protokollerklärung: Die Voraussetzungen für die Eingruppierung als Facharzt mit entspre- chender Tätigkeit sind bei Vorliegen der Facharztanerkennung und überwiegender Tätigkeit in seinem Fachgebiet erfüllt. Weiterer Vor- aussetzungen bedarf es nicht.
Ä 3	Oberarzt Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist. Oberarzt ist ferner der Facharzt in einer durch den Arbeitgeber über- tragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlosse- ne Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungs- ordnung fordert. <u>Protokollerklärung:</u> Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass bei Erfüllung folgender Kriterien die Voraussetzungen für die Eingruppierung als Oberarzt vorliegen. Dabei gilt: Werden alle Kriterien der Kategorie A erfüllt, folgt daraus die Einstu- fung als Oberarzt. Werden nur drei von vier Kriterien der Kategorie A erfüllt, müssen für die Einstufung als Oberarzt zudem das B-Kriterium

Organisationsverantwortung und ein weiteres Kriterium der Kategorie B erfüllt sein. Werden nur zwei Kriterien der Gruppe A erfüllt, müssen für die Einstufung als Oberarzt sämtliche Kriterien der Kategorie B erfüllt sein.

A-Kriterien:

- **fachliche Aufsicht über Assistenz- und Fachärzte:**

Dieses Merkmal ist erfüllt, wenn die klinische Arbeit von Ärzten im direkten Verhältnis überwacht wird, deren Entscheidungen bestätigt oder korrigiert werden und inhaltliche Weisungen bezüglich der Patientenversorgung erteilt werden. Typische Tätigkeiten in diesem Sinne sind die Leitung von Visiten und die Korrektur der von den beaufsichtigten Ärzten verfassten Arztbriefe.

- **Bereichsverantwortung:**

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn zum Aufgabengebiet des Stelleninhabers die unmittelbare Verantwortung für einen abgegrenzten Bereich einer Klinik bzw. eines Institutes (z. B. Station, Ambulanz, Funktionsbereich etc.) gehört und der Stelleninhaber in diesem Bereich tätige Mitarbeiter anleitet und beaufsichtigt, sowie die Verantwortung für die in diesem Bereich im Tagesgeschäft getroffenen Entscheidungen trägt.

- **Herausgehobene klinische Kompetenz:**

Der Stelleninhaber betreut verantwortlich die schwierigen Fälle und/oder führt regelmäßig komplexere Prozeduren und Operationen in seiner Klinik durch.

- **Wissenschaftliche Qualifikationen:**

Der Stelleninhaber ist habilitiert oder hat nach der Promotion mindestens fünf Publikationen in peer-reviewed Journals als Erst- oder Letzautor veröffentlicht.

B-Kriterien:

- **Organisationsverantwortung:**

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Stelleninhaber in seiner Klinik bzw. Institut administrative Aufgaben erfüllt, die

- dies sind insbesondere die Freigabe von Bestellungen und MES-Anforderungen und die Einbindung in Maßnahmen zur Einhaltung von Teilbudgets oder
- die organisatorischen Abläufe (Dienstpläne, Behandlungspfade, SOPs) gestalten.

- **Ausbildungsfunktion:**

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Stelleninhaber regelmäßig und in nicht unerheblichem zeitlichem Umfang Weiterbildungsassistenten unterweist und einen aktiven Beitrag zu deren Erfüllung der Weiterbildungsanforderungen der Ärztekammer leistet.

- **Hintergrunddienst:**

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Stelleninhaber regelmäßig mehrmals monatlich Hintergrunddienste versieht, bei denen er die medizinische Verantwortung für die Tätigkeit von im Vordergrund tätigen Ärz-

	ten trägt oder eine Bereitschaftsdienstgruppe aus mehreren Ärzten leitet. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.
Ä 4	Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber übertragen worden ist. Protokollerklärung: Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Leiter eines selbständigen Arbeitsbereiches

§ 13 Zulage bei Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit

Ärzte der Entgeltgruppe Ä 1 in der Weiterbildung zum Facharzt erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe Ä 2, sobald sie die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten haben, sofern die Charité dies durch nicht im Interesse des Arztes liegende Maßnahmen zu vertreten hat.

§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Wird übernommen.

§ 15 Tabellenentgelt

¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt (Anlage 1). ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

§ 16 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Entgeltgruppe Ä 1 umfasst vier Stufen; die Entgeltgruppe Ä 2 umfasst drei, die Ä 3 zwei und die Ä 4 eine Stufe. ²Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) Tätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes) oder als Leiter eines selbständigen Arbeitsbereiches, die in den Tabellen (Anlage 1) angegeben sind.

(2) ¹Für die Anrechnung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit gilt Folgendes: Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung als förderliche Zeiten berücksichtigt. ²Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden.

Protokollerklärung: Zeiten als Arzt im Praktikum gelten als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung.

(3) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung als Zulage ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 als Zulage zusätzlich erhalten. ³Die

Zulagen können befristet werden. ⁴Sie sind auch als befristete Zulagen widerruflich.

- (4) ¹Die Zulage nach Abs. 3 S. 2 kann maximal um weitere 25 % auf bis zu 45% der Stufe 2 erhöht werden ²Dies gilt jedoch nur, wenn
- a) sie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation besondere projektbezogene Anforderungen erfüllen oder
 - b) eine besondere Personalbindung beziehungsweise Personalgewinnung erreicht werden soll.

§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

Wird übernommen.

§ 18 Besondere Zahlung im Drittmittelbereich

Wird übernommen.

§ 19 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst

Wird mit der Maßgabe übernommen, dass der Einsatzzuschlag 20,00 Euro beträgt.

§ 20 Jahressonderzahlung

Eine Jahressonderzahlung wird nicht gewährt.

§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

Wird unter Berücksichtigung der zeitlichen Realisierbarkeit und inhaltlichen Kompatibilität zu sonstigen Regelungen in der Charité übernommen.

§ 22 Entgelt im Krankheitsfall

Wird unter Berücksichtigung der zeitlichen Realisierbarkeit und inhaltlichen Kompatibilität zu sonstigen Regelungen in der Charité sowie unter Prüfung des § 71 BAT übernommen.

§ 23 Besondere Zahlungen

Wird unter Berücksichtigung der inhaltlichen Kompatibilität zu sonstigen Regelungen in der Charité übernommen.

§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

Wird unter Berücksichtigung der zeitlichen Realisierbarkeit und inhaltlichen Kompatibilität zu sonstigen Regelungen in der Charité übernommen.

§ 25 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird in einem eigenständigen Tarifvertrag geregelt.

Unbeschadet dessen sind alle Zulagen, Entgeltbestandteile, Drittmittelbeteiligungen, Mitarbeiterbeteiligungen (bspw. Bereitschaftsdienstentgelte, Entgelt für Rufbereitschaften, Zeitzuschläge, Zuschlag auf das Urlaubsentgelt, Zuschlag auf die Entgeltfortzahlung, Sterbegeld, Bonuszahlungen und Zahlungen aus Zielvereinbarungen, Überstunden und Überstundenzuschläge, Schicht- und Wechselschichtzulagen, vermögenswirksame Leistungen, Besitzstandszulagen, Zahlungen aus Poolzahlungen, kinderbezogene Zuschläge) von der Zusatzversorgungspflicht ausgenommen.

§ 25 a Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung wird in einem eigenständigen Tarifvertrag geregelt (siehe Anlage 2).

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub

§ 27 Zusatzurlaub

§ 28 Sonderurlaub

§ 29 Arbeitsbefreiung

Abschnitt wird übernommen.

Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 30 Befristete Arbeitsverträge

(1) ¹Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. ²Dabei soll eine ausgewogene Abwägung zwischen den dienstlichen Notwendigkeiten einerseits und den berechtigten Interessen der betroffenen Ärzte andererseits erfolgen.

(2) ¹Beim Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen mit besonders kurzen Vertragslaufzeiten ist auch das Interesse der Ärzte an einer notwendigen Planungssicherheit zu berücksichtigen. ²Bei befristeten Beschäftigungen nach dem Hochschulrahmengesetz beziehungsweise einer gesetzlichen Nachfolgeregelung mit dem Zweck der Weiterbildung zum Facharzt soll der erste Vertrag möglichst für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren und der weitere Vertrag mindestens ein Jahr über die Mindestweiterbildungszeit nach der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung des Landes Berlin geschlossen werden. ³Sachliche Gründe können eine kürzere Vertragslaufzeit erfordern.

Protokollnotiz zu § 30 Absatz 2:

Die in Absatz 2 genannten Vertragslaufzeiten beziehen sich nicht auf Befristungsgründe, die einen anderen Zweck als die Weiterbildung zum Facharzt zum Inhalt haben, insbesondere, aber nicht abschließend, Befristungen wegen Drittmittelfinanzierungen, Vakanzvertretungen, Projekten oder Elternzeitvertretungen.

- (3) Befristete Arbeitsverhältnisse können gekündigt werden (§ 15 Absatz 3 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

§ 31 Nicht besetzt.

§ 32 Nicht besetzt.

§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

Wird übernommen.

§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Wird übernommen.

§ 35 Zeugnis

Wird übernommen.

**Abschnitt VI
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 36 nicht besetzt

§ 37 Ausschlussfrist

Wird mit der Maßgabe übernommen, dass Absatz 2 ersatzlos entfällt.

§ 38 Nicht besetzt.

§ 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2009.

Anlagen

B) Überleitung:

§ 1 Überleitung

Die von § 1 TV-Ärzte Charité erfassten Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und nichtärztlichen Wissenschaftler werden zum 1. Juli 2007 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den TV-Ärzte Charité übergeleitet.¹

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Ärzte“ umfasst auch Ärztinnen, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte. Er umfasst auch nichtärztliche Wissenschaftlerinnen und nichtärztliche Wissenschaftler, es sei denn, dass diese gesondert im Tarifvertrag erwähnt sind.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge

- (1) Durch diesen Tarifvertrag und den TV-Ärzte Charité werden die in den Anlagen... aufgeführten Tarifverträge ersetzt. Die Anlagen werden bis zum 19. April 2007 vereinbart.
- (2) ¹Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung zum 1. Juli 2007 ersetzt, die
 - materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-Ärzte Charité beziehungsweise dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-Ärzte Charité beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - zusammen mit dem TV-Ärzte Charité beziehungsweise diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.

(§ 3 Fortgeltung von Tarifverträgen)

§ 4 Eingruppierung

Für die Eingruppierung der Ärzte ab 1. Juli 2007 gilt die Entgeltordnung gemäß § 12 TV-Ärzte Charité.

§ 5 Stufenzuordnung

¹Die Ärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe (§ 12 TV-Ärzte Charité) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärzte bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie maßgebenden Entgeltgruppe gegolten hätte. ²Für die Stufenfindung bei der Überleitung zählen die Zeiten im jetzigen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber. ³Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit bei der Stufenfindung gilt § 16 Absatz 2 TV-Ärzte.

Protokollerklärung:

¹Ärzte, die am 29. März 2007 die Bezeichnung "Oberarzt" führten, ohne die Voraussetzungen für eine Eingruppierung als Oberarzt nach § 12 TV-Ärzte Charité zu erfüllen, behalten die Berechtigung zur Führung ihrer bisherigen Bezeichnung. ²Eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe Ä 3 ist hiermit nicht verbunden.

§ 6 Vergleichsentgelt, Besitzstand

- (1) ¹Zur Feststellung des Besitzstandes wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage des im Juni 2007 gezahlten Gehaltes gebildet, welches sich aus Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, allgemeiner Zulage sowie Arztlage gemäß § 8 Vorschalttarifvertrag Marburger Bund (VTV) zusammensetzt. ²Für Ärzte, die gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. Protokollnotiz a) VTV einen Anspruch auf eine Einmalzahlung haben, erhöht sich das Vergleichsentgelt um den auf den Monat Juni 2007 entfallenden Anteil.
- (2) Ist das Vergleichsentgelt höher als das maßgebliche Tabellenentgelt, wird das Vergleichsentgelt solange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.
- (3) Ärzte, die im Juli 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächst höheren Lebensaltersstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Juni 2007 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 4:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitan- teilig berechnet.

§ 7 Altersteilzeitbeschäftigte Ärzte

Für Ärzte, die sich bei In-Kraft-Treten des TV-Ärzte Charité in einem Altersteilzeitverhältnis befinden, wird eine situationsgerechte Sonderregelung vereinbart, die sicher ausschließt, dass es für die Ärzte oder für die Charité zu Nachteilen aus Anlass der Tarifregelung kommt (störfallfreie Regelung).

Im Übrigen gelten für Ärzte im Sinne des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages und bis zu einer eigenen tariflichen Regelung zwischen den Tarifvertragsparteien, die Regelungen des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der jeweils für die Charité geltenden Fassung.

§ 8 Redaktion

Sämtliche Regelungen der Eckpunkte werden gemeinsam zwischen den Parteien redaktionell überarbeitet. Insbesondere die Weiterzahlung von Kinderzuschlägen, die Geltung des § 6 Absatz 3 und der Wegfall des Ortszuschlages 2 sind anzupassen.

C) Erklärungsfrist

Beide Parteien behalten sich eine Erklärungsfrist zur Zustimmung zu den Eckpunkten bis zum 19. April 2007 vor.